

— volkseigene Kombinate und Betriebe, volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen sowie andere Betriebe und Genossenschaften mit Tierproduktion (nachfolgend Tierproduktionsbetriebe genannt),

— wissenschaftliche Einrichtungen,

die Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter organisierten Mitglieder und für andere Bürger, die landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere züchten.

(3) Landwirtschaftliche Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Edelpelztiere und Bienen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen bzw. vorgesehen sind (nachfolgend Zuchttiere genannt).

(4) Anerkannte Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes sind die im Abs. 3 genannten Tiere, die hohe Anforderungen an Leistung, Abstammung und Exterieur erfüllen, den staatlich bestätigten veterinärhygienischen Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und für die Erzeugung von Vatertieren und weiblichen Zuchttieren mit hoher Erbveranlagung für wirtschaftliche Leistungen besonders geeignet und entsprechend § 4 Abs. 1 anerkannt sind.

(5) Landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel, Ziegen, Kaninchen, Edelpelztiere und Bienen, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Nutzzwecken gehalten werden und nicht zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen (nachfolgend Nutztiere genannt).

### § 3

#### Zielstellung für die Tierzucht

(1) Der Tierzucht obliegt es, durch Züchtung und Reproduktion die Leistungsfähigkeit, Produktivität und Effektivität der Zucht- und Nutztierbestände zur Sicherung der Versorgungs- und Exportaufgaben entsprechend den Bedingungen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zielgerichtet zu erhöhen. Dazu sind unter Nutzung der fortgeschrittensten Erkenntnisse und der besten praktischen Erfahrungen wissenschaftlich begründete Zuchtverfahren festzulegen.

(2) Die Tierzucht ist so zu organisieren, daß planmäßig gesunde, widerstandsfähige und hochleistungsfähige Zucht- und Nutztiere mit guter Futtermittelverwertung in einem für die Reproduktion der Tierproduktion notwendigen Umfang bereitstehen. Die Tierzucht ist mit anerkannten und anderen Zuchttieren in den Tierproduktionsbetrieben auf der Grundlage staatlicher Zuchtprogramme (Zuchtprogramme der Deutschen Demokratischen Republik und Zuchtprogramme der Bezirke) durchzuführen.

(3) Die Züchtung anerkannter Zuchttiere durch Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ist entsprechend den Richtlinien und Rassestandards dieses Verbandes zu organisieren und vorzunehmen.

### § 4

#### Anerkennung und Verwendung von Zuchttieren

(1) Zuchttiere, die für die Erzeugung von Vatertieren und weiblichen Zuchttieren mit hoher Erbveranlagung für wirtschaftliche Leistungen besonders geeignet sind, werden als anerkannte Zuchttiere bestätigt. Die Bestätigung erfolgt für männliche Zuchttiere durch die Körung und für weibliche Zuchttiere durch die Einstufung als anerkanntes Zuchttier. Mit der Körung von männlichen Zuchttieren wird über die

Eignung zur Fortpflanzung entschieden und die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung erteilt. Durch die Einstufung weiblicher Zuchttiere wird über die Eignung zur Fortpflanzung als anerkanntes Zuchttier zur Reproduktion anerkannter Zuchttierbestände entschieden.

(2) Zur Reproduktion anerkannter Zuchttiere sowie zur Reproduktion der Zucht- und Nutztierbestände von Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Ziegen dürfen nur gekörte Vatertiere oder deren Sperma verwendet werden.

(3) Die Tierproduktionsbetriebe, Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere Bürger dürfen die Paarung von Zuchttieren nur mit Elterntieren, die keine erblichen Mängel und keine krankhaften Veränderungen der Fortpflanzungsorgane aufweisen, und unter Beachtung der veterinärhygienischen Rechtsvorschriften und seuchenhygienischen Bedingungen durchführen.

(4) Nicht gekörte bzw. abgekörte Vatertiere sowie Vatertiere mit unzureichendem Zuchtwertprüfungsergebnis und solche, deren Körergebnis fristgemäß ungültig geworden ist, sind nach Bekanntgabe des Körurteils oder Zuchtwertprüfungsergebnisses bzw. nach Fristablauf zu kastrieren oder zu schlachten, sofern nicht durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für bestimmte Zucht- und Nutztierarten oder Zucht- und Nutztiere etwas anderes festgelegt ist.

### § 5

#### Leistungs- und Zuchtwertprüfung

(1) Zur Erfassung der Leistungen von anerkannten Zuchttieren und der für ihre Reproduktion vorgesehenen Nachkommen sind als Grundlage für die Selektion, Bewertung und Sicherung der Reproduktion auf ständig höherem Leistungsniveau in den Tierproduktionsbetrieben und Prüfstationen staatliche oder betriebliche Leistungsprüfungen durchzuführen. In diese Leistungsprüfungen können auch andere Zucht- und Nutztiere einbezogen werden.

(2) Auf der Grundlage der Leistungsprüfungen sind zur Feststellung der Leistungsveranlagung und -Vererbung von anerkannten männlichen Zuchtrindern, -Schweinen, -schafen und -pferden die Zuchtwerte zu ermitteln.

(3) Die Leistungsprüfungen bei Zuchttieren der im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter organisierten Tierzüchter erfolgen auf der Grundlage von Richtlinien und Rassestandards dieses Verbandes.

### § 6

#### Biotechnische Verfahren der Fortpflanzung

Zur höheren Ausnutzung des erblich bedingten Leistungsvermögens, zur Steigerung der Vermehrungsrate sowie zur Sicherung einer zyklogrammgerichten Produktion sind die künstliche Besamung und planmäßig weitere biotechnische Verfahren der Fortpflanzung bei den Zuchttieren anzuwenden. Die Insemination sowie die Anwendung weiterer biotechnischer Verfahren dürfen nur von dafür qualifizierten und dazu berechtigten Spezialisten vorgenommen werden.

### § 7

#### Aufgaben der Tierproduktionsbetriebe und anerkannten Tierzuchtbetriebe

(1) Von den Tierproduktionsbetrieben sind gesunde Zucht- und Nutztiere mit hoher genetischer Leistungsveranlagung für die Reproduktion, zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder für andere Nutzungszwecke bereitzustellen.